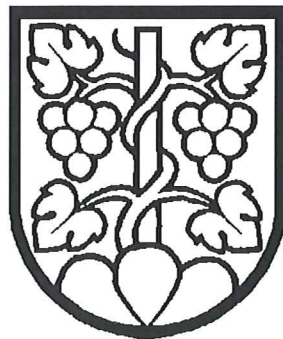


Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement

**der
Einwohnergemeinde Meinisberg**



vom

30. November 1999

mit

Änderungen

vom

22. März 2004
28. August 2007
30. August 2016

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGB	Kommission für Gemeindebetriebe
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGv	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGF	Zonengewichtete Fläche

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Meisberg

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Kommission für Gemeindebetriebe (KGB).

2 Die KGB ist zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung der Kanalisationspläne und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Einteilung des Gebietes

1 Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

2 Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 4 Erschliessung

1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5 **Kataster**

1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hienach sowie den Versickerungsanlagen einen Kataster und führt diesen ständig nach.

2 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 **Öffentliche Leitungen**

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Artikel 1 Abs. 3.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 **Hausanschlussleitungen**

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 9 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen und Anlagen

1 Öffentliche Leitungen und die dazugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die KGB kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der KGB. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12 Durchsetzung

1 Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**Art. 13 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Die KGB legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

3 Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeits-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems bzw. des GEP massgebend.

b) Die Versickerung von nicht verschmutztem Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

d) ***Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.***

Schon gefasstes Reinabwasser, das weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden kann, soll soweit zumutbar mit zweckmässigen Massnahmen (Biotop, etc.) zurückbehalten werden. Ist dies zur Zeit nicht möglich, darf es nur bis zur Erstellung der Regen- oder Reinabwasserkanalisation via Mischabwasserleitung der ARA zugeführt werden.¹⁾

3 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 39.

5 Bis zum Kontrollschacht auf der Hauptleitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

¹⁾ Änderung per 1.7.2004

6 Die KGB legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

10 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

11 Das GSA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Schweizer Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale

1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzone-nreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsbe-rechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprache-frist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

1 Die KGB sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewäs-serschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückslei-tungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken, und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebnahme, abzunehmen.

2 Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Die KGB und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügen-der Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

5 Die KGB meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbe-willigungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

1 Der KGB ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme hat die Bauherrschaft die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 23 Projektänderungen

1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und anderen privaten Anlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die KGB nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIELLES

Art. 27 Finanzierung der Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren.

3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 28 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands; Mehrwertsteuer

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde gemäss Artikel 27 die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat entnimmt die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung.

3 Im übrigen richten sich die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach der kantonalen Gesetzgebung.

4 Die Mehrwertsteuer auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 29 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben.
- 3 Für Regenabwasser nach Artikel 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.
- 4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 5 Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 1-3 voll zu bezahlen.
- 6 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- 7 Die KGB ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die KGB und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.
- 8 Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 30 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühr wird erhoben:
 - a) pro Wohnung
 - b) pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb mit eigenem Wasserzähler.
- 3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 31.

⁴ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserschächte auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt, im min. 240 m³. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die KGB.

⁵ Wird Reinabwasser wie Brunnen-, Sicker- oder Quellwasser zur Zeit der Mischabwasserkanalisation zugeleitet, wird für dessen Einleitung eine Gebühr für die tatsächlich eingeleitete freilaufende (gemessene) Menge oder eine Pauschalmenge von 240 m³ pro Brunnen bzw. Sickerleitung oder Quelle erhoben. Reservoirüberläufe müssen immer gemessen werden und können nicht mit einer Pauschale abgegolten werden. Dies gilt sowohl für private wie für gemeindeeigene Anlagen.

Wird das Reinabwasser einer Sauberwasserkanalisation zugeführt, halbiert sich die erhobene Gebühr.

Wird das Reinabwasser über eine private Leitung einem fliessenden Gewässer zugeleitet oder einer bewilligten Sickeranlage zugeführt, entfällt die Gebühr.¹⁾

⁶ Für Regenabwasser nach Artikel 16, das in die Schmutzwasserleitung eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerter, versiegelter Vorplätze, Parkplätze und Abstellplätze zu bezahlen. Ausgenommen ist die Einleitung von Strassenabwasser aus Staats- und Gemeindestrassen.

Art. 31 Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe werden behandelt wie Privat-Haushalte. Grossviehhaltung: Bei einem Wasserbezug von mindestens 240 m³ pro Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgung, wird ein Rabatt von 1 m³ pro Monat und Grossvieheinheit gewährt. Für Wasserbezug nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung gilt ebenfalls Artikel 30 Abs. 4.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 29 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Abwasser aus versiegelten Flächen nach Artikel 30.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden bei Kleininleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvor-

¹⁾ Änderung per 1.7.2004

richtungen auf ihre Kosten nach Weisung der KGB einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die KGB von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

5 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

6 Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

7 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten ZGF und, ausserhalb der Bauzone, aufgrund der voraussichtlichen Raumeinheiten erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

3 Die Rechnungsstellung der wiederkehrenden Gebühren erfolgt in regelmässigen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen.

4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist der Gemeinderat. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

3 Nach erfolgloser Mahnung fordert die Gemeinde die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.

4 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Busseneröffnungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Uebergangsbestimmung

Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; in diesem Fall muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. April 2000 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisationsreglement vom 22. Juni 1971 aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 1999.

EINWOHNERGEMEINDE MEINISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schertenleib

sig. K. Mülchi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30. November 1999 in der Gemeindeschreiberei Meinisberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 1999 und Nr. 47 vom 25. November 1999 publiziert.

Meinisberg, 17. April 2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Mülchi

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Die vorliegenden Änderungen betreffend die Artikel 16 und 30 sind durch den Gemeinderat am 22. März 2004 genehmigt worden. Inkraftsetzung: 1. Juli 2004.

Meinisberg, 23. März 2004

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident: Der Sekretär

sig. J. Schertenleib sig. K. Mülchi

Referendums- und Auflagezeugnis

Die Reglementsrevision, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 35 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Meinisberg und Art. 37 der kant. Gemeindeverordnung wurde im Amtsanzeiger von Büren, Nr. 13 vom 25. März 2004 veröffentlicht. Während der 30-tägigen Auflage- und Referendumsfrist vom 25. März bis 26. April 2004 lag das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Meinisberg, 28. April 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Mülchi

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Meinisberg
beschliesst, gestützt auf Artikel 27 ff. des Abwasserentsorgungsreglementes vom
30. November 1999

Art. 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 9'000.--.

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 4.-- pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche.

3 Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118.5 Punkten (Stand 1.4.1999). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

4 Auf den Anschlussgebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 2 Uebergangsbestimmungen

1 Anschlussgebühren für Gebäude und ARA-Einkaufsgebühren gemäss Art. 36 des Kanalisationsreglementes der Einwohnergemeinde Meinisberg vom 22.6.1971 auf vor Inkrafttreten des neuen Reglementes eingereichten Baugesuchen werden noch nach den amtlichen Werten HR 89 berechnet.

Art. 3 Inkrafttreten

1 Der Tarif tritt auf den 1.4.2000 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 1999.

EINWOHNERGEMEINDE MEINISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schertenleib

sig. K. Mülchi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30. November 1999 in der Gemeindeschreiberei Meinisberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 1999 und Nr. 47 vom 25. November 1999 publiziert.

Meinisberg, 17. April 2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Mülchi

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Genehmigungsbeschluss:

Der Gemeinderat Meinisberg
beschliesst, gestützt auf Artikel 27 ff. des Abwasserentsorgungsreglementes vom 30. November 1999

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 200.--.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

1 Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt **Fr. 130.--.**¹⁾

2 Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb mit eigenem Wasserzähler beträgt **Fr. 130.--.**¹⁾

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

1 Die Verbrauchsgebühr pro m3 eingeleitetes Abwasser beträgt **Fr. 3.40.**¹⁾

2 Die Gebühr für die Einleitung von Regen- und Strassenabwasser in die Kanalisation beträgt Fr. 2.-- pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche (Vorplatz, Parkplatz und Abstellplatz) ab 200 m2.

Art. 4 Inkrafttreten

Der Tarif tritt auf den 1.4.2000 in Kraft.

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. J. Schertenleib sig. K. Mülchi

Tarif veröffentlicht am 20.4.2000

¹⁾ Änderung per 1.1.2017

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Vorliegende Änderung von Artikel 2 des Abwassertarifs ist durch den Gemeinderat am 28. August 2007 beschlossen worden. Inkraftsetzung: 1. Januar 2008

Meinisberg, 6. September 2007

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. R. Kunz

sig. K. Mülchi

AUFLAGEZEUGNIS

Die Anpassung des Abwassertarifs wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung in Nr. 36 des Amtsanzeigers von Büren vom 6. September 2007 veröffentlicht. Mit Entscheid vom 13.12.2007 hat der Regierungsstatthalter die gegen die Tarifierhöhung erhobene Gemeindebeschwerde vom 5.10.2007 abgewiesen.

Meinisberg, 31. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Mülchi

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Vorliegende Änderung von Artikel 2 und 3 des Abwassertarifs ist durch den Gemeinderat am 30. August 2016 beschlossen worden. Inkraftsetzung: 1. Januar 2017

Meinisberg, 5. September 2016

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident: Der Sekretär:

D. Kruse

K. Mülchi

AUFLAGEZEUGNIS

Die Anpassung des Abwassertarifs wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Büren & Umgebung Nr. 36 vom 8. September 2016 veröffentlicht. Mit Entscheid vom 21.10.2016 ist der Regierungsstatthalter von Biel auf eine Beschwerde nicht eingetreten.

Meinisberg, 6. Februar 2017

Der Gemeindeschreiber:

K. Mülchi

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Einteilung des Gebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Oeffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen und Anlagen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen und -areale

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Haftung für Schäden
- Art. 26 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIELLES

- Art. 27 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 28 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes, Mehrwertsteuer
- Art. 29 Anschlussgebühren
- Art. 30 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 31 Landwirtschaftliche Betriebe
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Uebergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Uebergangsbestimmungen
- Art. 3 Inkrafttreten

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES GEMEINDERATES

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ANHANG

Installationsanzeige

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzu-schliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Normalinstallationen							K	W				
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badeatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte (A + B + N)												
./. davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung